

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2019**

Auf der Grundlage von § 116 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.226), in der zurzeit geltenden Fassung, setzt die Stadt Achim durch diese öffentliche Bekanntmachung die nachstehenden Abgaben für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe fest:

#### Grundsteuer A und B

Die für das Vorjahr erteilten Abgabenbescheide umfassen die jeweiligen Grundsteuern. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig.

Für Abgabepflichtige, die bisher ihre Grundsteuer durch eine einmalige, vollständige Zahlung zum 01.07. entrichtet haben, wird die Steuer 2019 in einem Betrag zum 01.07.2019 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 1 Seite 965), in der zurzeit geltenden Fassung, zugelassen.

#### Hundesteuer

Die für das Vorjahr erteilten Abgabenbescheide umfassen die jeweilige Hundesteuer. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig.

Für Abgabepflichtige, die bisher ihre Hundesteuer durch eine einmalige, vollständige Zahlung zum 01.07. entrichtet haben, wird die Steuer 2018 in einem Betrag zum 01.07.2019 fällig.

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), in der zurzeit geltenden Fassung, zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21682 Stade einzulegen.

Sollten sich die Grundlagen für die Steuerfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

**Stadt Achim**  
**Der Bürgermeister**

